

AKTUELL 09-2026

Ab 1. Oktober:

Versicherungspflicht für E-Mopeds und ähnliche Fahrzeuge

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

- **E-Mopeds & E-Roller ohne Pedale:** Rein elektrisch angetriebene, einspurige Fahrzeuge (oft im klassische Vespa-Look oder als E-Chopper), selbst wenn sie bauartbedingt nicht schneller als 25 km/h fahren und nicht mehr als 250 Watt Nenndauerleistung haben.
- **E-Bikes mit Gasgriff:** Modelle, die zwar Pedale besitzen, deren Motor sich aber über einen Gasgriff oder Gashebel komplett ohne Treten aktivieren lässt.
- **E-Scooter mit fest verbautem Sitz:** Fahrzeuge die optisch wie ein Steh-Roller aussehen, aber mit einer Sitzvorrichtung ausgestattet sind.
- **S-Pedelecs:** Schnelle Elektrofahrräder, deren Motorunterstützung erst bei 45 km/h abschaltet.

Nicht versicherungspflichtig sind in Österreich weiterhin:

- **Klassische E-Bikes:** Solange der Motor nur während des Tretens unterstützt, wenn die Bauartgeschwindigkeit 25 km/h und die Nenndauerleistung 250 Watt nicht übersteigt.
- **Klein- und Miniroller („Tretroller“):** Kleinfahrzeuge ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300mm.
- **Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller („E-Scooter“):** Ausstattung wie vorstehende Kategorie; überdies darf die Bauartgeschwindigkeit 25 km/h und die Höchstleistung 600 Watt nicht übersteigen. Für diese Fahrzeuge gelten seit Mai 2026 auch strengere technische Regeln (z.B. Blinker).

Was ab Oktober 2026 für E-Mopeds alles gilt

- Kfz-Haftpflicht, gesetzlich vorgeschrieben
- Zulassung und Kennzeichen: Anmeldung bei der Zulassungsstelle nötig
- Helmpflicht für alle Altersgruppen
- Führerschein mindestens Klasse AM
- Verkehrsregeln: Fahren auf der Fahrbahn, Radwege sind tabu

WICHTIG FÜR ROLLSTUHL-ZUGGERÄTE

Informationsquelle ARBÖ, 02.09.2026

Die ab 1. Oktober 2026 geltende Neuregelung für E-Mopeds betrifft grundsätzlich Fahrzeuge der EU-Fahrzeugklasse L1e-B. **E-Rollstühle und Rollstuhl-Zuggeräte**, die vom Hersteller ausschließlich zur Benutzung durch Menschen mit körperlicher Behinderung bestimmt sind, **fallen** nach Art. 2 Abs. 2 lit. b der VO (EU) 168/2013 ausdrücklich **nicht in den Anwendungsbereich** dieser Fahrzeugklassen. Sie werden daher durch die neue E-Moped-Regelung nicht allein wegen eines elektrischen Antriebs, eines Handgashebels oder einer möglichen Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h zu Mopeds. Eine Lenkberechtigung der Klasse AM wird für solche Mobilitätshilfen durch die Neuregelung daher nicht generell vorgeschrieben.

Weitere Quellen:

Sowohl der ÖAMTC als auch das Verkehrsministerium hat uns dies auch schriftlich mitgeteilt.

Dr. Stefan Schönfelder - Sektion IV, Verkehr - Stabsstelle Barrierefreiheit

Meines Wissens nach sind die Fahrzeuge, die Sie ansprechen, oder auch die sog. Seniorenmobile durch die Novelle des Kraftfahrgesetzes (KFG) nicht betroffen. Es bleibt hier rechtlich alles so wie es bisher war.